



Regensburg, den 24.11.2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Eltern,

aufgrund der ab 24.11.2021 geltenden Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzverordnung §12 Abs. 4 dürfen Dritte, insbesondere Eltern, das Schulgelände nur betreten, wenn sie im Sinne des §2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnamV geimpft, genesen oder getestet sind.

Um Ihnen, liebe Eltern, das Betreten des Schulgeländes (z.B. für Sprechstunden, Beratungsgespräche, Abholung von erkrankten Kindern, ...) zu ermöglichen, wird daher, solange keine näheren Ausführungen durch das Staatsministerium (z.B. durch einen neuen Rahmenhygieneplan) vorliegen, folgendes Prozedere angewandt:

- Geimpfte und Genesene: Die Bescheinigung ist jeweils mitzuführen;
- Getestete: Testnachweis mit sich führen (PoC-Antigentest max. 24h oder PCR-Test max. 48h)

Ich bitte Sie um Verständnis, einerseits dafür, dass für Sie als Erziehungsberechtigte grundsätzlich keine Testung vor Ort möglich ist, und andererseits auch darum, dass die Einhaltung der obigen Nachweispflicht stichprobenweise überprüft werden muss.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Berthold Freytag
Oberstudiendirektor